



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1448.01

ED/P061448
Basel, 20. Dezember 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 19. Dezember 2006

Ratschlag B

betreffend

Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule einschliesslich der Kleinklassen, der integrativen Schulungsformen und der Sonderschulung auf den Stufen Kindergarten und Primarschule

Inhaltsverzeichnis

1.	Begehren	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Leitsätze für kommunale Primarschulen im Kanton Basel-Stadt	4
4.	Kommunale Schulen	4
4.1	Kommunale Kindergärten.....	4
4.2	Kommunale Primarschulen	4
4.3	Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)	5
4.4	Sonderschulung	6
4.5	Tagesstrukturen	6
5.	Personelle Auswirkungen.....	7
5.1	Allgemeines.....	7
5.2	Lehrpersonen	8
5.3	Schulhauswartinnen und Schulhauswarte	8
5.4	Pensionskasse	8
6.	Schulraum.....	9
6.1	Schulraumbedarf.....	9
6.2	Vermietung der Liegenschaften.....	10
7.	Zeitpunkt der Kommunalisierung.....	10
8.	Finanzen	11
8.1	Überprüfung der Kosten	11
8.2	Gesamtkosten für die Übertragung	11
9.	Organisation in den Gemeinden Bettingen und Riehen.....	12
10.	Konsequenzen bei einer sechsjährigen Primarschule	13
11.	Rechtliche Umsetzung	14
11.1	Änderung des Schulgesetzes.....	14
11.2	Anpassung der Verordnungen und Ordnungen	15
11.3	Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen.....	15
12.	Beurteilung.....	16
13.	Antrag	17

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragen wir Ihnen, mit den Änderungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) zu beschliessen, dass die Primarschule in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden geführt werden und die Gemeinden auf den Stufen Kindergarten und Primarschule für die Kleinklassen, integrierte Schulungsformen und die Sonderschulung zuständig werden.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 26. Oktober 2004 wurde das Projekt NOKE (Neuordnung des Verhältnisses Kanton / Einwohnergemeinden) gestartet. Im Rahmen dieses Projektes soll geprüft werden, welche Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden können. Als ein mögliches Aufgabenfeld wurde die Übertragung der Primarschulen inklusive Tagesschule und Förderangebote bezeichnet. Dieses Projekt sollte jedoch nur angegangen werden, wenn ein genügend grosser Rückhalt in den Gemeinden Bettingen und Riehen festzustellen ist. Nach eingehenden Debatten befürworteten sowohl der Einwohnerrat Riehen wie auch die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen die Weiterverfolgung dieses Projekts. Auf dieser Grundlage beschloss der Regierungsrat am 7. Februar 2006, das Teilprojekt zur Kommunalisierung der Primarschulen, einschliesslich der Bereiche Tagesschule, Tagesbetreuung und besondere Förderangebote, weiterzuverfolgen. Er beauftragte das Erziehungsdepartement, einen entsprechenden Ratschlagentwurf zu erstellen.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements setzte unter seinem Vorsitz eine Steuerungsgruppe ein, in welcher die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Lehrpersonen, das Ressort Schulen sowie die Projektleitung des Gesamtprojekts NOKE vertreten waren. Diese beauftragte eine Projektleitung, die Grundlagen für den vorliegenden Ratschlag in Zusammenarbeit mit den kommunalen und kantonalen Fachleuten zu erarbeiten.

Nach der erfolgreichen Übertragung der Kindergärten im Jahre 1996 wurde dem Grossen Rat im Jahre 1999 die Kommunalisierung der Primarschule und der Orientierungsschule beantragt. Sie wurde mit einer knappen Mehrheit abgelehnt. Das nun vorliegende Projekt betrifft nur die Primarschule; auf die Übertragung der Orientierungsschule wird verzichtet. Zwar baut das heutige Projekt auf den Grundlagen von 1999 auf, aber die Ausgangslage hat sich entscheidend verändert. Die jetzt vorgeschlagene Lösung für die Kommunalisierung ist nicht durch finanzielle Absichten gesteuert, sondern es waren politische, pädagogische und organisatorische Überlegungen massgeblich. Zudem gibt es seit 1999 drei konzeptionelle Änderungen: Zum einen gilt das Prinzip der Volksschule als Schule für alle. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden auch die Kleinklassen, die integrierten Schulungsformen und die Sonderschulung übernehmen. Zum anderen gilt die Idee der teilautonom geleiteten Schulen, die auch von den Gemeinden mitgetragen wird. Und schliesslich gehört seit der Einführung des Kindergartenobligatoriums der Kindergarten zur Volksschule und rückt damit – konzeptionell und organisatorisch – näher zur Primarschule.

3. Leitsätze für kommunale Primarschulen im Kanton Basel-Stadt

Die Steuerungsgruppe hat zu Beginn der Arbeiten Leitsätze für kommunale Primarschulen im Kanton Basel-Stadt verfasst (vgl. Beilage 1). Sie bildeten die Leitlinie für alle bisherigen Arbeiten am Projekt und sollen auch nach dem Entscheid des Grossen Rats für die Umsetzung gelten.

Fünf zentrale Aussagen bilden das Gerüst der Leitsätze:

- Die Kommunalisierung der Primarschulen orientiert sich am Nutzen für Kinder, Eltern und Schule.
- Bei der Führung ihrer Primarschulen verfügen die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben über genau bezeichnete Kompetenzen und Handlungsräume.
- Die kommunalen Primarschulen sind Schulen für alle.
- Die kommunalen Standorte der Primarschulen entwickeln sich zu teilautonom geleiteten Schulen.
- Die Primarschulen Bettingen und Riehen sind ein Teil der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt.

4. Kommunale Schulen

4.1 Kommunale Kindergärten

Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind bereits seit dem Schuljahr 1996/97 für die Kindergärten auf dem Gemeindegebiet zuständig. Nach der Kommunalisierung der Primarschulen sollen für kommunale Kindergärten und Primarschulen dieselben Bestimmungen des Schulgesetzes gelten. Diese Anpassungen tragen auch der Tatsache Rechnung, dass der Kindergarten seit dem Schuljahr 2005/06 zur obligatorischen Schulzeit gehört. Deswegen wurde auch die Bestimmung, wonach die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich der Kindergärten an private Träger delegieren können, ersatzlos gestrichen (vgl. § 4 Schulgesetz).

Private Kindergärten auf Gemeindegebiet unterstanden bislang der Bewilligungspflicht der Gemeinden. Nur zwei der insgesamt siebzehn privaten Kindergärten auf Kantonsgebiet waren von dieser Bestimmung betroffen. Neu sollen nun alle privaten Kindergärten vom Kanton bewilligt werden. Dies entspricht der neuen Kantonsverfassung, die in § 20 vorsieht, dass alle nichtstaatlichen Kindergärten und Schulen bewilligungspflichtig sind und der Aufsicht des Kantons unterstehen. Die Leitungen der privaten Kindergärten haben nun gleich wie die Leitungen der privaten Schulen jährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten.

4.2 Kommunale Primarschulen

Die Primarschule wird bislang strategisch, organisatorisch und administrativ vom Kanton geführt. Neu soll ein Teil dieser Verantwortung den Gemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden. Die Fachleute der Gemeinden und des Kantons sind sich einig, dass die strategische Ausrichtung der Schulen weiterhin durch den Kanton bestimmt werden muss. Mit dem beschleunigten Wandel in Gesellschaft und Arbeitswelt und mit der Verpflichtung

zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Schulsysteme wächst die Bedeutung der strategischen Leitung der Schulen im Erziehungsdepartement. Neben den kantonalen Behörden (Grosser Rat, Regierungsrat, Departementsvorsteher und Erziehungsrat) sind deshalb die Leitung des Ressorts Schulen und eine künftige Volksschulleitung den Gemeinden übergeordnete Behörden, welche in fachlichen Fragen kantonsweite Vorgaben machen können.

Die im ganzen Kanton geltenden Bestimmungen von Schulgesetz, Schulordnung, Verordnungen und Ordnungen im Schulbereich, Stundentafeln, Lehrplänen sowie die Leitsätze des kantonalen Leitbilds sind für die kommunalen Schulen weiterhin gültig. Die Bestimmungen, in denen den Gemeinden Bettingen und Riehen Gestaltungsspielräume eingeräumt werden, werden genau bezeichnet. Das betrifft beispielsweise die Aufsicht über die Schulen (vgl. §§ 3 [neu], 78 und 80 Abs. 4 [neu] Schulgesetz). Die Gemeinden üben die gesetzliche Aufsicht über die Schulen aus und sind in der Organisation der Aufsicht frei. Die Oberaufsicht liegt weiterhin bei den kantonalen Behörden.

Weiter gestalten die Gemeinden die Zusammenarbeit zwischen Schulen und kommunaler Öffentlichkeit. Innovative Ideen können sich besser entfalten, wenn auf Gemeindeebene spürbar ist, dass die Schule zur eigenen Sache geworden ist. Die Gemeinden können im Rahmen der kantonalen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Teilautonomie der Schulen besondere pädagogische Akzente setzen und eigene Projekte führen. Wünschbar ist, dass diese Nähe einzelne Eltern zu verstärktem Engagement für die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus motiviert.

Zentrale Dienstleistungen des Kantons werden auch gegenüber den kommunalen Schulen erbracht. Diese Dienstleistungen werden in der nach dem Beschluss des Grossen Rates zu schliessenden Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden genau bezeichnet (siehe unten 11.3).

Die Entwicklung hin zu teilautonom geleiteten Schulen wird auch von den Gemeinden unterstützt und an den kommunalen Schulstandorten weiterverfolgt. Die Schulhausleitungen der kommunalen Primarschulen werden ausgebaut. Innerhalb der kantonalen Rahmenbedingungen erhalten zudem alle kommunalen Schulstandorte mehr Eigenverantwortung in Fragen der Pädagogik (mit Leitbild, Jahresprogramm, didaktischen und curricularen Akzenten, Austausch usw.), der besonderen Förderung, der Gestaltung des Lebensraums mit Hausordnung, Tagesstrukturen und Zusammenarbeit mit Eltern und Aussenwelt, der Personalführung, der Finanzkompetenzen sowie der Administration. Jede Schule ist nach kantonalen Vorgaben für den Aufbau ihres Qualitätsmanagements verantwortlich und schuldet der kommunalen Leitung sowie den kommunalen und kantonalen Behörden Rechenschaft.

4.3 Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)

Die Volksschule ist eine Schule für alle. Die Gemeinden und der Kanton haben zum Ziel, dass die Schulen und die Lehrpersonen alle Begabungen fördern und versuchen, den individuellen Lernbedürfnissen soweit als möglich gerecht zu werden. Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachtraditionen sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Begabungen, Lernbehinderungen und Behinderungen) werden integriert und gefördert.

Das bedeutet, dass die Gemeinden bei einer Kommunalisierung der Primarschulen für alle Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter die Verantwortung übernehmen. Demzufolge

gehen auch die Kleinklassen (KKL) und die integrativen Schulungsformen (ISF) auf den Stufen Kindergarten und Primarschule in die Verantwortung der Gemeinden über. Die Gemeinden Bettingen und Riehen verpflichten sich, das heilpädagogische Grundangebot bereit zu stellen, das aktuell eine Einführungs-klasse, eine Primarklasse und integrierte spezielle Förderung in den Förderzentren an allen Schulhäusern umfasst. Die Qualität der heilpädagogischen Betreuung wird von der Schulleitung der Schulen von Bettingen und Riehen garantiert. Für die Zuteilung der heilpädagogischen Ressourcen werden dieselben Grundsätze wie in der Stadt Basel gelten.

Die Tagesschule KKL, die lehrplanfreie Schule Sunnegarte und die Kriseninterventionsstelle KKL (KIS) stehen auch den Gemeinden Bettingen und Riehen zur Verfügung. Die Kosten müssen entsprechend abgegolten werden. Bei anteilmässiger Übernahme der Kosten stehen den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus Bettingen und Riehen auch die Weiterbildungsanlässe der Schulleitung der Kleinklassen offen.

4.4 Sonderschulung

Mit der Übernahme eines Teils der Volksschule werden die Gemeinden Bettingen und Riehen auch für die Schulung der Kinder mit Behinderungen zuständig. Konkret geht es dabei um die Prüfung, Bewilligung, Durchführung und Finanzierung beantragter Massnahmen. Wenn die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Schulen kein eigenes Angebot anbieten können, so können sie die vom Kanton bereitgestellten Angebote nutzen. Dabei handelt es sich sowohl um integrative als auch segregative Schulungsformen.

Den Gemeinden Bettingen und Riehen stehen die von der Abteilung Sonderpädagogik mit den entsprechenden Sonderschulen im Kanton Basel-Stadt vereinbarten Leistungen zu den vertraglichen Bedingungen zur Verfügung. Ebenso stehen ausserkantonale Sonderschulen zur Verfügung; die Bedingungen sind im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 (SG 869.100) geregelt.

Für sonderschulische Massnahmen, welche im Rahmen der kommunalen Schulen durchgeführt werden, werden die kommunalen Schulbehörden auch für die Qualitätssicherung (Aufsicht und Controlling) zuständig sein. Für die Leistungen der kantonalen Anbieter liegt die Qualitätssicherung bei der Abteilung Sonderpädagogik. Als fachlich übergeordnete Behörde kann sie kantonsweite Vorgaben machen.

4.5 Tagesstrukturen

Mit der Kommunalisierung werden die Gemeinden Bettingen und Riehen auch die Tagesstruktur-Angebote übernehmen und weiter entwickeln. Konkret handelt es sich um die Tagesschule, Mittagstische und Tagesferien. Nicht gemeint sind in diesem Zusammenhang die ausserschulischen Tagesbetreuungsangebote, welche vertraglich zwischen der Gemeinde Riehen und dem Kanton Basel-Stadt geregelt werden.

Die *Tagesschule* wird derzeit im Auftrag des Kantons vom Rektorat der Schulen von Riehen und Bettingen geführt. Eine Mehrheit der Kinder stammt momentan aus der Stadt Basel. Es ist jedoch vorgesehen, dass die nach einem neuen Modell geführten Schulen in erster Priorität Kinder aus Bettingen und Riehen aufnehmen. Mit der Übernahme der Tagesstruktur-Angebote werden die Gemeinden Bettingen und Riehen zusätzlich zum Kostenanteil des Kindergartens auch den Anteil der Primarschule tragen.

Zwei der 20 *Mittagstische*, die vom Kanton subventioniert sind, befinden sich in Riehen. Mit den privaten Trägern hat das Erziehungsdepartement unbefristete Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die jeweils auf das Ende eines Schulsemesters gekündigt werden können. Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Mittagstische für die von ihnen geführten Schulen finanzieren.

Die Gemeinden Bettingen und Riehen haben keine eigenen *Tagesferien*-Angebote. Die Kinder aus Bettingen und Riehen nehmen an den vom Kanton subventionierten Tagesferien teil. Wenn die Gemeinden Bettingen und Riehen dieses Angebot weiterhin nutzen möchten, müssten die entsprechenden Kosten nicht nur wie bis jetzt für die Kinder im Kindergartenalter, sondern auch für die Kinder im Primarschulalter abgegolten werden.

Die Übertragung der Verantwortung für Tagesbetreuung an die Gemeinden wird nicht durch Änderungen im Schulgesetz geregelt. Die Tagesbetreuungsangebote werden im Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 (SG 815.100) und in der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Dezember 2003 (SG 815.110) geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind dort mit dem Kanton bereits als verantwortliche Träger für Tagesbetreuungsangebote genannt. Nach dem Entscheid des Grossen Rats wird der Regierungsrat § 2 Abs. 2 Tagesbetreuungsverordnung hinsichtlich der Tagesprimarschule anpassen.

5. Personelle Auswirkungen

5.1 Allgemeines

Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden mit der Kommunalisierung auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Primarschulen verantwortlich. Es ist vorgesehen, die Schulen organisatorisch der Gemeinde Riehen anzugliedern. Die gleichberechtigte Mitsprache der Gemeinde Bettingen ist im Einzelnen noch zu regeln.

Daraus folgt, dass die Mitarbeitenden der Primarschulen Bettingen und Riehen (Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsekretariat, Schulhauswartinnen und Schulhauswarte, Personal für Tagesstrukturen) gemäss Personalrecht der Gemeinde Riehen angestellt werden. Dieses besteht aus der Personalordnung vom 24. April 2002 (RiE 162.100), dem Personalreglement vom 16. Juli 2002 (RiE 162.110) und der Besoldungsordnung vom 29. September 1971 (RiE 164.100) sowie aus darauf abgestützten weiteren Reglementen und Weisungen. Die Besoldungsordnung soll in den kommenden Jahren überarbeitet und modernisiert werden.

Die Gemeinden werden alle zum Zeitpunkt der Übertragung angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen. Über die Verweisregel von § 4 Personalgesetz (SG 163.100) ist die Bestimmung des Obligationenrechts über den Betriebsübergang (Art. 333 OR) anwendbar. Daraus folgt, dass die Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Riehen übergehen, sofern die Mitarbeitenden den Übergang nicht ablehnen. Die Gemeinde wird dieser Bestimmung Rechnung tragen, indem sie die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton in ihr kommunales Recht übernimmt. Wenn zudem künftig auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses abgestellt wird, werden die beim Kanton angestellten Jahre dazugerechnet. Dies wirkt sich

insbesondere bei den Dienstaltersgeschenken aus. Die Lehrpersonen erhalten die Dienstaltersgeschenke auf der Grundlage des übertragenen Dienstalters.

Die Gemeinde Riehen wird den Mitarbeitenden ein halbes Jahr vor der Übertragung einen Vertrag unterbreiten, in welchem insbesondere der Besitzstand der Besoldung garantiert wird. Mit der Unterzeichnung des neuen Vertrages mit der Gemeinde Riehen wird der bestehende Vertrag zwischen dem Kanton und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst.

Dazu muss festgehalten werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Vertragsofferte der Gemeinde Riehen nicht annehmen wollen, wegen Stellenaufhebung vom Kanton gekündigt werden müsste. Der Kanton kann an den Primarschulen zur Zeit keine offenen Stellen anbieten. Deswegen ist es auch nicht möglich, den Mitarbeitenden die Wahlfreiheit zu lassen, ob sie weiterhin beim Kanton angestellt sein und an einem anderen Ort unterrichten wollen. Bei der Übertragung der Kindergärten 1996 konnte der Kanton dieses Angebot noch machen. Weil der Kanton keine Ersatzstelle anbieten kann, schuldet er dem Mitarbeitenden eine Abfindung gemäss § 36 Personalgesetz.

5.2 Lehrpersonen

Für die Lehrpersonen gelten im kantonalen Personalrecht teilweise spezifische Regelungen, insbesondere betreffend unbefristete und befristete Verträge, Berufsauftrag und Arbeitszeit, Ferien und Urlaub sowie Entlastungen. Die Gemeinde Riehen wird solche Regelungen im kommunalen Personalrecht aufnehmen und ähnlich wie bei den Kindergärten in einem Reglement (Verordnungsstufe) im Einzelnen festlegen. Die Ausarbeitung dieser Regelungen wird unter Mitwirkung der künftigen Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen erfolgen.

Die Lehrpersonen sollen weiterhin Mitglied der Staatlichen Schulsynode sein. Neu sollen auch die Kindergartenlehrpersonen wieder der Staatlichen Schulsynode angehören.

5.3 Schulhauswartinnen und Schulhauswarte

Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden auch die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte übernehmen. Diese nehmen neben ihren schulischen Aufgaben bei der Belegung von Schulräumen, Turnhallen und Schwimmbädern ausserhalb der offiziellen Schulzeit auch schulexterne Aufgaben wahr. Die Belegung wird durch das Sportamt Basel-Stadt verwaltet. Diese zentrale Organisation hat sich bewährt und wird in dieser Form weiter geführt.

5.4 Pensionskasse

Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind angeschlossene Institutionen der Pensionskasse Basel-Stadt. Mit der formellen Anstellung durch die Gemeinde Riehen werden die Mitarbeitenden der Primarschule in diesen Anschlussvertrag überführt. Dabei ist das Freizügigkeitskapital der betreffenden Mitarbeitenden der angeschlossenen Institution zu überschreiben. Gemäss der aktuellen Praxis der Pensionskasse wird das Vorsorgeverhältnis aus dem bisherigen Versichertenbestand herausgelöst und per Stichtag in den Versichertenbestand der Gemeinde Riehen nahtlos übertragen und weitergeführt (ohne Austritt / Wiedereintritt). Die vor der Übertragung pensionierten Mitarbeitenden bleiben Rentner des Kantons.

Das Vorsorgeverhältnis bleibt grundsätzlich unverändert. Neu gelten die folgenden

zusätzlichen Bestimmungen:

- Anteilsmässige Beteiligung der angeschlossenen Institution am Ergebnis der Vermögensanlage
- Teuerungsanpassung der Renten gemäss Entscheid der Institution (In der Vergangenheit hat die Gemeinde Riehen die Renten immer der Teuerung angepasst.)
- volle Finanzierung der versicherungsmässigen Kosten und der Verwaltungskosten (Deckungsgrad 100% beim Start) durch die angeschlossene Institution
- beim Leistungsanspruch Invalidität Wechsel von Dienst- zu Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Invalidenversicherung.

Aufgrund der niedrigen Personenzahl liegt kein Teilliquidationssachverhalt vor. Wie bei Einzelaustritten entstehen dem Kanton Basel-Stadt deshalb für den Ausgleich der Deckungslücke keine unmittelbar zu deckenden Kosten. Im Umfang der Deckungslücke wird der Deckungsgrad reduziert und die Garantieverpflichtung des Kantons erhöht.

6. Schulraum

6.1 Schulraumbedarf

Mit der Kommunalisierung der Primarschule werden die Gemeinden Bettingen und Riehen auch für die Bereitstellung und die Bewirtschaftung des Schulraums zuständig. Das würde zum heutigen Zeitpunkt die folgenden Primarschulhäuser (inkl. der dazugehörenden Turnhallen) betreffen:

Gemeinde Bettingen: Schulhaus *Bettingen*, Hauptstrasse 107
Gemeinde Riehen: Schulhaus *Erlensträsschen*, Erlensträsschen 8
Schulhaus *Hinter Gärten*, Steingrubenweg 30
Schulhaus *Niederholz*, Niederholzstrasse 95
Schulhaus *Wasserstelzen*, Wasserstelzenweg 15 (PS-Teil)

Die zukünftige Entwicklung der Volksschulen kann allerdings grosse Auswirkungen auf den benötigten Schulraum haben. Insbesondere bei einer Übernahme des Modells 6 / 3 und der Ausweitung der Primarschule auf sechs Jahre würde sich der Bedarf an Schulraum verändern. Eine über den ganzen Kanton mit der heutigen Anzahl der Schülerinnen und Schüler durchgespielte Verteilung ergab für Bettingen und Riehen den folgenden Schulraumbedarf:

Gemeinde Bettingen: Schulhaus *Bettingen*
Gemeinde Riehen: Schulhaus *Erlensträsschen*
Schulhaus *Hinter Gärten*
Schulhaus *Wasserstelzen* (PS- und OS-Teil)
Schulhaus *Burgstrasse*

Das Schulhaus Wasserstelzen, welches heute ein PS/OS-Doppelstandort ist, würde zu einem reinen Primarschulstandort; die Burgstrasse würde ebenfalls zu einem Primarschulhaus. Das Niederholz würde zusammen mit dem Hebel zu einem reinen Sekundarschulhaus. Es muss aber noch genau geprüft werden, ob der vorhandene Schulraum für das Modell 6/3 ausreichen würde.

Keine Berücksichtigung in der Planung fanden die Eingangsstufe und die Tagesbetreuung auf den Stufen Kindergarten und Primarschule. Beide Angebote befinden sich in Bezug auf den Raumbedarf erst in der Konzeptphase. Sicher ist, dass an vier Standorten im Kanton je ein Pilotprojekt Tagesbetreuung für Kindergarten und Primarschule durchgeführt wird. In Riehen findet dies im Schulhaus Niederholz statt, welches bei Einführung des Modells 6/3 aber zu einem Sekundarstufenstandort würde. Die Tagesbetreuung müsste dann im Schulhaus Wasserstelzen eingerichtet werden. Weitere Räume wie die Büros für die Schulhausleitungen, Förderzentren, Mittagstische und andere Gruppenräume bedürfen ebenfalls noch einer detaillierten Abklärung.

Der für die Primarschulen von Bettingen und Riehen notwendige Schulraum kann für die aktuelle Situation definiert werden. Bei einer Verlängerung der Primarschule auf sechs Jahre kann der Bedarf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt werden.

6.2 Vermietung der Liegenschaften

Bei den Schulhäusern standen die beiden Optionen Vermietung und Übertragung der Liegenschaften zur Diskussion. Da der zukünftige Bedarf an Schulraum wie oben erläutert noch nicht definiert werden kann, haben die Gemeinden und der Kanton während der Übergangszeit bis zum Entscheid über das Modell 6/3 die Vermietung der Liegenschaften vereinbart. Sobald entschieden ist, welchen Schulraum die kommunalen Schulen langfristig benötigen, kann die Übertragung der Liegenschaften erneut geprüft werden.

Der Kanton wird mit dem Projekt Zentrale Raumdienste ein Raum- und Flächenmanagement einführen, mit welchem ab 2008 Raummieten und Nebenkosten budgetwirksam verrechnet werden. Alle von den Dienststellen genutzten Räume werden von der Zentralen Liegenschaftsverwaltung (ZLV) als Eigentümervertreterin vermietet und von den Dienststellen als Nutzerinnen gemietet. Der für die Gemeinden anzusetzende Mietpreis entspricht den künftigen internen Mietansätzen, die das Erziehungsdepartment für die städtischen Schulen bezahlen wird.

Der bauliche Unterhalt und die Investitionen an den Liegenschaften verbleiben beim Kanton. Die Betriebskosten (Löhne Schulhauswart/-innen und Reinigungspersonal sowie Energie, Reinigung und kleiner Unterhalt) und die Kleininvestitionen (Unterhalt Mobiliar, Investitionen Mobiliar und Investitionen Bau) hingegen werden die Gemeinden übernehmen.

Das aktuelle Mobiliar wird den Gemeinden entschädigungslos übertragen. Bei den bestehenden Gebäuden ist das Mobiliar bereits abgeschrieben. Beim Neubau des Schulhauses Hinter Gärten handelt es sich um neuwertiges Mobiliar. Für den späteren Unterhalt und den Ersatz des Mobiliars sind die Gemeinden verantwortlich.

7. Zeitpunkt der Kommunalisierung

Die Kommunalisierung der Primarschulen soll nach der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) und vor einer allfälligen Verlängerung der Primarschulen stattfinden. Eine Kommunalisierung vor der Einführung des NFA würde insbesondere im Bereich der Sonderschulung grosse Schwierigkeiten in der Durchführung bereiten. Gleichzeitig haben die Gemeinden und der Kanton entschieden, nicht die strukturelle Entwicklung der Volksschulen abzuwarten. Die Primarschule gleichzeitig zu

kommunalisieren und die Primarschule auf sechs Jahre zu verlängern wäre für alle Beteiligten eine Überlastung. Diese Überlegungen sprechen für eine Kommunalisierung per Schuljahr 2008/09.

8. Finanzen

Die Kommunalisierung der Primarschulen ist ein Teilprojekt des Projektes NOKE, in welchem neben der Übernahme von Aufgaben per 2008 ein neuer Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton erarbeitet wird. Die nachfolgend für die Übertragung der Schulen errechneten Kosten werden in das Gesamtprojekt aufgenommen und im Rahmen des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs wirksam.

8.1 Überprüfung der Kosten

Grundlage für die Berechnung der Kosten für die von den Gemeinden geführten Primarschulen sind die Budgetzahlen des Erziehungsdepartements für das Jahr 2006. Allerdings konnten nicht alle Einflussgrössen und Zusammenhänge restlos berücksichtigt werden. Zu Kostenschwankungen können insbesondere die zurzeit im Erziehungsdepartement laufenden Projekte führen (Änderung der Leitungsstrukturen, Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Projekt Grundstufe, Qualitätsmanagement). Zudem rechnet die Gemeinde Riehen mit Vollkosten. Das führt dazu, dass die Gemeinden Kosten budgetieren müssen, die beim Kanton nicht in dieser Form erscheinen (z.B. Wiederbeschaffung Mobilien). Es muss demzufolge mit einer Kostenabweichung gerechnet werden.

Im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass die Gemeinden und der Kanton drei Jahre nach der Kommunalisierung gemeinsam prüfen, ob die Kosten von den ursprünglichen Annahmen abweichen und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Diese Überprüfung ist im gemeinsamen Interesse des Kantons und der Gemeinden Bettingen und Riehen. Sie wird im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt werden.

8.2 Gesamtkosten für die Übertragung

Die Kosten für die Übernahme der vierjährigen Primarschule mit den Kleinklassen, integrierten Schulungsformen, Tagesbetreuung und der Sonderschulung inkl. Teuerung für das Schuljahr 2008/09 betragen:

rund 18,4 Mio. Franken

(vgl. Beilage 2: Kostenzusammenstellung)

In diesen Gesamtkosten sind neben dem normalen Schulbetrieb die folgenden Beträge enthalten:

Kosten für Tagesstrukturen

Für die Tagesstrukturen (Tagesschule, Mittagstische, Tagesferien) werden mit Kosten in der Höhe von TCHF 807 (vgl. Beilage 2, mit *1 markierte Zeile) gerechnet. Bei diesen Kosten handelt es sich um Planwerte, die mit der Umsetzung der neuen Organisation frühestens ab Schuljahr 2007/08 zum Tragen kommen werden. Im Erziehungsdepartement sind dafür noch keine Budgets vorhanden. Zu diesen Kosten werden die bisherigen Kosten in der Höhe von

TCHF 125 (vgl. Beilage 2, mit *2 markierte Zeile) addiert, was zu Gesamtkosten für die Tagesstrukturen von **TCHF 932** (vgl. Beilage 2, mit *3 markierte Zeile) führt.

Ressourcen für Kleinklassen und integrierte Schulungsformen:

Die Kosten für Kleinklassen und integrierte Schulungsformen betragen inklusive der Tagesschulskosten für die vier Primarschuljahre **TCHF 1'129** (vgl. Beilage 2, mit *4 markierte Zeile).

Ressourcen für die Sonderschulung:

Die Kosten für die Sonderschulung betragen für die vier Primarschuljahre **TCHF 1'501** (vgl. Beilage 2, mit *5 markierte Zeile). Diese Kosten berücksichtigen bereits, dass sich mit dem neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen die Invalidenversicherung per 1. Januar 2008 aus der Finanzierung der Sonderschulung zurückziehen wird und deshalb die Kosten steigen werden.

Dienstleistungen des Erziehungsdepartements:

Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden Dienstleistungen in der Höhe von **TCHF 927** (vgl. Beilage 2, mit *6 markierte Zeile) übernehmen, die bisher das Erziehungsdepartement erbracht hat. Die im Vereinbarungsentwurf (siehe unten 11.3) unter Ziffer 1 erwähnten zentralen Dienstleistungen werden hingegen weiterhin vom Kanton finanziert.

Kosten für den Schulraum

Die Mietkosten belaufen sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf **TCHF 3'494** (vgl. Beilage 2, mit *7 markierte Zeile). Die Berechnungen basieren auf den intern vorgesehenen Mietansätzen für Schulräumlichkeiten in der Höhe von Fr. 195.—/m² und einer angenommenen Hauptnutzfläche von 80% der Geschossfläche. Sobald die genauen Nutzflächen für die Räume vorliegen, werden die Mietansätze genauer berechnet werden können. Provisorische Bauten und Container wurden noch nicht berücksichtigt. Bei den Schulen mit Tagesstrukturen wurde für die zusätzlichen Raumkosten ein Drittel der Kosten des betreffenden Schulhauses angesetzt (vgl. Beilage 2, mit *8 markierte Zeile).

Die weiteren Kosten für den Schulraum belaufen sich für die Primarschule auf **TCHF 977**. Sie setzen sich aus den Betriebskosten und den Kleininvestitionen zusammen. Die *Betriebskosten* in der Höhe von TCHF 939 sind unterteilt in Personalaufwand (Löhne von Schulhauswart/-innen und Reinigungspersonal) in Höhe von TCHF 598 und Sachaufwand (Energie, Reinigung und kleiner Unterhalt) in der Höhe von TCHF 341. Für *Kleininvestitionen* (Unterhalt Mobiliar, Investitionen Mobiliar und Investitionen Bau) wurde im Durchschnitt der letzten drei Jahre TCHF 38 aufgewendet. Die Betriebskosten für das neue Schulhaus Hinter Gärten sind noch nicht bekannt.

9. Organisation in den Gemeinden Bettingen und Riehen

Die strategische Führung der Schulen wird weitgehend durch kantonale Vorgaben geregelt. Was auf kommunaler Ebene strategisch geregelt werden muss, ist Aufgabe der zuständigen Mitglieder der beiden Gemeinderäte, allenfalls der Gesamtgemeinderäte. Die operative Führung der Schulen soll dagegen gemäss moderner Verwaltungsführung ganz bei der Leitung der Schulen von Bettingen und Riehen liegen. Vorbehalten bleibt die Teilautonomie der Standorte mit ihren Leitungen und Kollegien.

Organisatorisch sollen die kommunalen Schulen der Gemeindeverwaltung Riehen

angegliedert werden. Diese nimmt im Rahmen ihrer internen Organisations- und Führungsstrukturen die Aufgaben der vorgesetzten Stelle der Schulen von Bettingen und Riehen wahr. Die gleichberechtigte Mitsprache der Gemeinde Bettingen wird gewährleistet. Die Kosten für die von der Gemeindeverwaltung Riehen erbrachten Leistungen können proportional auf beide Gemeinden aufgeteilt werden. Regelmässige Gespräche zwischen der Leitung der Schulen von Bettingen und Riehen und leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Riehen sowie zuständigen Mitgliedern der beiden Gemeinderäte sollen als formelle Zusammenarbeit genügen.

Das bisherige Rektorat der Schulen von Riehen und Bettingen soll als Teil der Gemeindeorganisation beibehalten werden. Allerdings würden die Gemeinden nicht mehr vom Rektorat sondern von der "Leitung der Schulen von Bettingen und Riehen" sprechen. Darin soll auch das Kindergartenwesen integriert werden, denn die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Primarschule wird künftig noch enger werden. Die allfällige Einführung einer Grundstufe (2 Jahre Kindergarten / 1 Jahre Primarschule) macht einen Zusammenschluss sogar zwingend. Den Entscheid über einen entsprechenden Pilotversuch im Schuljahr 2008/09 wird der Regierungsrat im Februar 2007 fällen. Die Weiterführung der Rektoratsstelle für die Orientierungsschule in Riehen ist für eine Übergangsfrist denkbar.

Bisher ist in Riehen eine Kindergartenkommission für eine einfache Qualitätsprüfung zuständig, die gleichzeitig als Ombudsstelle in Konfliktfällen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindergartenlehrkräften dient. Die Gemeinden Bettingen und Riehen möchten einer Schulkommission für die Schulen von Bettingen und Riehen eine ähnliche Funktion übertragen.

Es wäre noch zu prüfen, ob für die Beurteilung von Rekursfällen, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, ein Fachbeirat gebildet werden soll. In der Sozialhilfe arbeitet die Gemeinde Riehen erfolgreich mit einem solchen Modell. Dabei kann der Gemeinderat ein Gremium aus Fachleuten mit der Vorprüfung von an ihn gerichteten Rekursen beauftragen. Dies wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn die bisher wenigen Rekursfälle (ein bis zwei pro Jahr) in den kommenden Jahren zunehmen würden. Die in diesem Kapitel skizzierte Organisationsstruktur ist unter den Gemeinden noch nicht endgültig festgelegt.

10. Konsequenzen bei einer sechsjährigen Primarschule

Die Volksschule steht vor grossen Veränderungen. In diesem Jahr hat das Erziehungsdepartement einen Entwicklungsplan vorgelegt, in welchem unter anderem die Verlängerung der Primarschule auf sechs Jahre und eine dreijährige Sekundarschule vorgeschlagen wird (Modell 6/3). Ende 2007 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat die Vorschläge zur Struktur der Volksschule unterbreiten und dabei auch die Auswirkungen auf die kommunalen Schulen darlegen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass bei einer Verlängerung der Primarschule auf sechs Jahre zwei Drittel der Lehrpersonen aus der Orientierungsschule auf der Primarschulstufe unterrichten müssten. Diese Lehrpersonen müssten mit Zusatzausbildungen für den Unterricht auf der Primarschulstufe ausgebildet werden. Die Auswirkungen auf den Schulraum wurden weiter oben dargelegt (siehe unter 6.1). Für die zwei zusätzlichen Jahre Primarschule sind für das Schuljahr 2008/09 mit Mehrkosten in der Höhe von **rund 11,4 Mio. Franken** zu rechnen. Diese Berechnung basiert auf den Budgetzahlen der jetzigen Orientierungsschule (5. und 6. Schuljahr). Die tatsächlichen

Kosten können deshalb abweichen.

11. Rechtliche Umsetzung

11.1 Änderung des Schulgesetzes

Die Kommunalisierung der Primarschule erfolgt durch Änderungen im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), welche mit dem vorliegenden Ratschlag unterbreitet werden. Der beiliegenden Synopse (Beilage 3) können alle Anpassungsvorschläge entnommen werden. Zusammenfassend stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

Systematik

Im geltenden Schulgesetz werden für den Kindergarten in einem Absatz die Bestimmungen des Schulgesetzes aufgezählt, die für die Gemeinden Bettingen und Riehen gelten. Die in der Aufzählung nicht erwähnten Bestimmungen sind e contrario für die Gemeinden nicht gültig. Neu wird umgekehrt davon ausgegangen, dass alle Bestimmungen des Schulgesetzes auch für die Gemeinden Bettingen und Riehen gelten. Wenn den Gemeinden ein Gestaltungsspielraum eingeräumt werden soll, wird dieser durch eine entsprechende Ergänzung der jeweiligen Bestimmung definiert. Diese neue Systematik dient der Lesbarkeit und erleichtert die Nachführung.

Kommunalisierung

In den §§ 4, 16 und 23 Schulgesetz wird neu bestimmt, dass in den Gemeinden Bettingen und Riehen für die Errichtung und den Betrieb der Kindergärten, Primarschulen sowie Kleinklassen und integrative Schulungsformen die Einwohnergemeinden zuständig sind. Zudem wird festgehalten, dass die zentralen kantonalen Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Schulen erbracht werden. Hinsichtlich der Sonderschulung musste keine Anpassung gemacht werden, da gemäss § 64 Schulgesetz für die Schulung der Kinder mit Behinderungen der Staat verantwortlich ist. Nach der neuen Terminologie der Kantonsverfassung sind damit die Gemeinden und der Kanton gemeint.

Aufsicht

Die Oberaufsicht über die kommunalen Schulen verbleibt beim Kanton. Für die unmittelbare Aufsicht über die von den Gemeinden geführten Schulen werden die Gemeinden Bettingen und Riehen zuständig. Sie regeln auch, wie diese Aufsicht zu erfolgen hat. Alle Bestimmungen im Schulgesetz, die die Inspektion betreffen, wurden deshalb entsprechend angepasst. Die Aufsicht über die privaten Kindergärten wechselt zum Kanton, der damit für alle nichtstaatlichen Angebote zuständig wird und eine einheitliche Praxis gewährleisten kann.

Personal

Das Personal wird der Gemeinde Riehen angegliedert und nach deren Personalrecht angestellt. Deswegen ist das Schulgesetz mit einer Bestimmung zu ergänzen, die festhält, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen eigene Anstellungsbestimmungen erlassen. Mit Ausnahme des § 93 Schulgesetz, welcher für die Anstellung von Lehrpersonen einen Fähigkeitsausweis verlangt, sind die personalrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes für die Gemeinden nicht anwendbar.

Redaktionelle Änderungen

Es wird die neue Terminologie der Kantonsverfassung übernommen, welche nicht mehr von

den Landgemeinden spricht, sondern von den Gemeinden Bettingen und Riehen.

Anpassungen an die heutige Situation

Mit dem vorliegenden Ratschlag werden auch einige Anpassungen unterbreitet, die nicht aufgrund der Kommunalisierung der Primarschule erfolgen müssten. Es wurde aber zum einen darauf verzichtet, Anpassungen an obsolet gewordenen Bestimmungen vorzunehmen (vgl. §§ 88 Abs. 3 und 90 Schulgesetz). Zum anderen wurden bei einigen Bestimmungen, zusätzlich zu den für die Kommunalisierung notwendigen Änderungen längst fällige Anpassungen vorgenommen (z.B. wird in § 64 Schulgesetz neu von Kindern mit Behinderungen gesprochen).

11.2 Anpassung der Verordnungen und Ordnungen

Nach einer Zustimmung des Grossen Rats zu den Schulgesetzänderungen und damit zur Kommunalisierung müssen alle Verordnungen und Ordnungen im Schulbereich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Erlasse:

- Schulordnung vom 1. Oktober 1975 (SG 410.110)
- Verordnung betreffend Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen und Bettingen sowie des Schulfonds der Primarschule Kleinbasel vom 4. September 2001 (SG 410.600)
- Verordnung über die Lernbeurteilung und die Klassenwiederholung an der Primarschule vom 24. März 1998 (SG 412.500)
- Verordnung über die Abgabe von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterialien vom 25. März 1975 (SG 414.200)
- Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulung behinderter Kinder vom 31. Mai 1983 (SG 415.800)
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Dezember 2003 (SG 815.110)

11.3 Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen

Nach einer Zustimmung des Grossen Rats zur Kommunalisierung der Primarschule werden der Regierungsrat im Namen des Kantons Basel-Stadt und die Gemeinderäte im Namen der Gemeinden Bettingen und Riehen eine Vereinbarung schliessen. In der Beilage erhalten Sie einen entsprechenden Vorentwurf (vgl. Beilage 4). Dieser gibt die Arbeitsergebnisse wieder und soll als erste Orientierungshilfe dienen. Nach dem Entscheid des Grossen Rats bedarf es umfassender Abklärungen zur konkreten Umsetzung, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geleistet werden können.

Die in den §§ 4, 16 und 23 Schulgesetz erwähnten *zentralen Dienstleistungen* des Kantons, die auch weiterhin gegenüber den kommunalen Schulen erbracht werden, werden in der Vereinbarung konkretisiert. In § 1 des Vereinbarungsentwurfs werden alle Dienststellen und Dienstleistungen des Kantons aufgeführt, die vom Kanton finanziert und den kommunalen Stellen weiterhin zur Verfügung stehen werden. Diese Liste kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen ergänzt werden. Im Falle des Logopädischen Dienstes ist zu prüfen, ob die Verantwortung für die Logopädie- und Legasteniebehandlungen nicht auch auf die

Gemeinden übergehen sollten.

Bei *Wohnsitzwechseln* zwischen den Gemeinden und der Stadt können bei Vorliegen von besonderen Gründen die abgebenden Rektorate das Verbleiben in der bisherigen Klasse bewilligen (vgl. § 2 ff. des Vereinbarungsentwurfs). Der Einfachheit halber wird auf eine gegenseitige Verrechnung der Kosten verzichtet. Bei interkantonalen Wohnsitzwechseln bleibt der Kanton zuständig. Er richtet sich dabei nach den aktuellen Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens (SG 419.700).

In § 6 des Vereinbarungsentwurfs wird festgehalten, dass die Leitung des Ressorts Schulen und die Abteilung Sonderpädagogik fachlich übergeordnete Behörden der Gemeinden sind und kantonsweite Vorgaben machen können. Wenn das Erziehungsdepartement in Zukunft eine Volksschulleitung bildet, wäre diese Stelle auch als fachlich übergeordnete Behörde in die Vereinbarung aufzunehmen.

Des Weiteren sind in Übergangsbestimmungen Regelungen für den Zeitpunkt der Übertragung aufzunehmen. Diese betreffen die zu übernehmenden Angebote in den Bereichen Kleinklassen (KKL) und integrierte Schulungsformen (ISF), Tagesstrukturen, Sonderschulung, Personal, Schulraum, Finanzen sowie die Schulfonds Bettingen und Riehen. Zudem ist zu prüfen, ob die Vereinbarung mit weiteren Bestimmungen ergänzt werden soll wie beispielsweise die Unkündbarkeit der Vereinbarung für eine bestimmte Dauer oder eine Schiedsgerichtsklausel.

12. Beurteilung

Die Kommunalisierung der Primarschule kann aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Die *Chancen* liegen insbesondere in der Nähe der Schule zur Bevölkerung. Die Entscheidungswege im Schulbetrieb werden kürzer, so dass auf örtliche Verhältnisse zugeschnittene Lösungen rascher gefunden werden können. Wenn die Verantwortlichen vor Ort sind, können die lokalen Bedürfnisse besser aufgenommen werden. Die Gemeinden und ihre Bewohnerinnen und Bewohner können sich unmittelbar für ihre Schulen engagieren. Wenn auf Gemeindeebene spürbar ist, dass die Schule zur eigenen Sache geworden ist, können sich innovative Ideen besser entfalten. Des Weiteren ist es sinnvoll, Kindergarten und Primarschule aus einem Guss zu gestalten.

Die *Risiken* einer Kommunalisierung bestehen in der Komplizierung der zentralen Steuerung. Durch die Beschleunigung der Innovationen und den gesamtschweizerischen Harmonisierungsdruck wird eine zentrale kantonale Steuerung immer wichtiger. Das baselstädtische Stimmvolk hat sich am 21. Mai 2006 besonders deutlich für eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung ausgesprochen. Auch geht die Entwicklung in anderen Kantonen eher in die Richtung, dass dem Kanton mehr Kompetenzen auf Kosten der Gemeinden eingeräumt werden. Wenn es verschiedene Schulträger gibt, ist zudem die Kohärenz der Schullaufbahnen schwieriger zu gewährleisten. Diesen Risiken ist aber mit dem vorliegenden Ratschlag und den vorgeschlagenen Schulgesetzänderungen Rechnung getragen worden.

13. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beiliegenden Entwurfes einer Änderung des Schulgesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

- Beilagen:
- Leitsätze für kommunale Primarschulen im Kanton Basel-Stadt
 - Kostenzusammenstellung
 - Synoptische Darstellung der Schulgesetzänderungen
 - Vorentwurf einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen
 - Beschlussentwurf

Leitsätze für kommunale Primarschulen im Kanton Basel-Stadt

1. Die Kommunalisierung der Primarschulen orientiert sich am Nutzen für Kinder, Eltern und Schule.

- Die von den Gemeinden geführten Primarschulen stellen auf überschaubare Verhältnisse ab. (1)
- Bei der Kommunalisierung der Primarschule sind in erster Linie Anpassungen hinsichtlich der Organisation und Führung zu erzielen. Von den Änderungen betroffen sind insbesondere die Behörden und die Schulleitungen. (2)
- Im Schulbetrieb werden die Entscheidungswege kürzer. Es ist möglich, auf örtliche Verhältnisse zugeschnittene Lösungen zu finden. Davon profitieren Kinder, Eltern und Lehrpersonen. (3)
- Wenn auf Gemeindeebene spürbar ist, dass die Schule zur eigenen Sache geworden ist, können sich innovative Ideen besser entfalten. (4)
- Für die Lehrkräfte ändert sich das Arbeitsumfeld nicht wesentlich. (5)
- Die schulische Chancengerechtigkeit soll stetig verbessert werden. Die Eckwerte des kantonalen Schulsystems bleiben für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen verbindlich. (6)
- Wünschbar ist, dass die Kommunalisierung einzelne Eltern zu verstärktem Engagement für die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus motiviert. (7)
- Die Übertragung der Primarschulen an die Gemeinden Bettingen und Riehen kann für die Themenerweiterung der kommunalen Politik und für das politische Verhältnis des Kantons zu seinen Gemeinden ein Gewinn sein. (8)

2. Bei der Führung ihrer Primarschulen verfügen die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben über folgende Kompetenzen und Handlungsräume.

- Sie erfüllen den Leistungsauftrag Bildung auf Primarschulstufe im Rahmen der Gesetzgebung und der kantonalen Richtlinien und sorgen für die nötigen Ressourcen (Personal, Betriebsmittel und Gebäude). (9)
- Sie tragen die Personalverantwortung für die lokalen Schulleitungen, die Lehrpersonen, die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Sekretariatsangestellten, Hauswarte und weiteres Hilfspersonal. (10)
- Sie üben die gesetzliche Aufsicht über die Schulen aus. In der Organisation der Aufsicht sind die Gemeinden frei. (11)
- Sie sind für die Bereitstellung und die Bewirtschaftung des Schulraums zuständig. Die Frage der Vermietung/Miete respektive der Übertragung von Liegenschaften ist so zu lösen, dass einfache Entscheidungswege möglich sind und für den Unterricht angemessene Verhältnisse leicht geschaffen werden können. (12)
- Sie verantworten die Kooperation zwischen den kommunalen Kindergärten und den kommunalen Primarschulen. In diesem Rahmen fördern sie die Flexibilisierung der Einschulung und die Weiterentwicklung von Tagesstrukturen für beide Stufen. Sie sorgen für eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Primarschule und Kindergärten. (13)
- Sie gestalten die Zusammenarbeit zwischen Schulen und kommunaler Öffentlichkeit. (14)
- Sie setzen im Rahmen der kantonalen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Teilautonomie der Schulen besondere pädagogische Akzente und führen eigene Projekte. (15)

3. Die kommunalen Primarschulen sind Schulen für alle. *

- Die Schulen und die Lehrpersonen fördern alle Begabungen und versuchen den individuellen Lernbedürfnissen soweit als möglich gerecht zu werden. (16)
- Sie integrieren Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Sprachtraditionen. (17)
- Sie integrieren und fördern Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Begabungen, Lernbehinderungen und Behinderungen). (18)
- Die Gemeinden stellen Mittel für die Förderung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen bereit. Jeder Schulstandort verfügt über Ressourcen zur Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. (19)
- Die Gemeinden stellen Mittel für die sonderpädagogische Schulung von Kindern aus Bettingen und Riehen bereit. (20)

4. Die kommunalen Standorte der Primarschulen entwickeln sich zu teilautonom geleiteten Schulen. *

- Die lokalen Leitungen in den kommunalen Primarschulen werden ausgebaut, was dem Entwicklungskonzept des Kantons und der Führungsphilosophie der Gemeinden Bettingen und Riehen entspricht. (21)
- Im Rahmen kantonaler Vorgaben erhalten alle kommunalen Schulstandorte mehr Eigenverantwortung in Fragen der Pädagogik (mit Leitbild, Jahresprogramm, didaktischen und curricularen Akzenten, Austausch usw.), der speziellen Förderung, der Gestaltung des Lebensraums mit Hausordnung, Tagesstrukturen und Zusammenarbeit mit Eltern und Aussenwelt, der Personalführung, der Finanzkompetenzen und der Administration. (22)
- Jede Schule ist nach kantonalen Vorgaben für den Aufbau ihres Qualitätsmanagements verantwortlich und schuldet der kommunalen Leitung und den kommunalen und kantonalen Behörden Rechenschaft. (23)

5. Die Primarschulen Bettingen und Riehen sind ein Teil der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt.

- Die im ganzen Kanton Basel-Stadt geltenden Bestimmungen von Schulgesetz, Schulordnung, Verordnungen im Schulbereich, Stundentafeln, Lehrpläne und die Leitsätze des kantonalen Leitbilds sind für die kommunalen Schulen gültig. Die Bestimmungen mit Gestaltungsspielraum für die Gemeinden Bettingen und Riehen werden im Detail bezeichnet. (24)
- Die kommunalen Primarschulen in Bettingen und Riehen unterstehen der Oberaufsicht der kantonalen Schulbehörden (Departementsvorsteher und Erziehungsrat) und in fachlicher Hinsicht auch der Leitung Ressort Schulen und einer künftigen Volksschulleitung. Die Verantwortung für das Personal und die Organisation der Schulen von Bettingen und Riehen liegen bei den Gemeinden. (25)
- Mit dem beschleunigten Wandel in Gesellschaft und Arbeitswelt und mit der Verpflichtung zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Schulsysteme wächst die Bedeutung der strategischen Leitung der Schulen im Erziehungsdepartement. Die Gemeinden werden im Rahmen der innerkantonalen Zusammenarbeit bei dieser Entwicklung mitwirken. Es ist darauf zu achten, dass die Entscheidungs- und Steuerungsprozesse so schlank wie möglich bleiben. (26)
- Die Bildungswege an den Volksschulen sollen aus einem Guss konzipiert sein. Die einzelnen Schulstufen sind besser als heute auf einander abzustimmen. Die kommunalen Primarschulen werden deshalb eng mit den kantonalen Anschlusschulen kooperieren. (27)
- Je höher die Teilautonomie im Schulhaus desto wichtiger wird die horizontale Kohärenz der Stufe. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kommunalen Schulhäusern sowie mit den Schulhäusern in der Stadt Basel wird gefördert. (28)
- Kommunale Lehrpersonen sind Mitglieder der Staatlichen Schulsynode. (29)

* Diesbezüglich haben sich die kantonalen Rahmenrichtlinien für Volksschulen seit 1999 verändert. Weitere Veränderungen betreffen zum Beispiel die Einführung des Qualitätsmanagements.

Kommunalisierung der Primarschulen

Kosten der Schulen von Riehen und Bettingen (aufgrund der Budgetzahlen ED 2006)

in TCHF

Beilage 2

	Primarschule			Orientierungsschule			Total 1. - 6. SJ
	1. - 4. SJ	Tages- betr.	Total	5. - 6. SJ	Tages- betr.	Total	
Löhne	8'203	403	8'606	5'966	225	6'191	14'797
Verwaltung	765	26	791	434	14	448	
Unterricht	7'438	377	7'815	5'532	211	5'743	
Sachaufwand	879	69	948	193	39	232	1'180
Verwaltung	95	3	98	54	2	56	
Unterricht	784	66	850	139	37	176	
Einnahmen	-122	-66	-188	-129	-36	-165	-353
Verwaltung	-122	-4	-126	-69	-2	-71	
Unterricht		-62	-62	-60	-34	-94	
Total Riehen und Bettingen	8'960	406	9'366	6'030	228	6'258	15'624
*4 Total Kleinklassen	912	217	1'129	1'173	115	1'288	2'417
*6 Total Dienstleistungen ED	927		927	516		516	1'443
Abz. SchülerInnen der Stadt Basel		-498	-498		-49	-49	-547
*2 Zwischentotal I	10'799	125	10'924	7'719	294	8'013	18'937
*1 Total Mittagstische, Tagesferien/-schulen		807	807		304	304	1'111
*3 Zwischentotal II (inkl. Mittagstische, Tagesferien/-schulen)	10'799	932	11'731	7'719	598	8'317	20'048
Sonderschulung/Stütz- u. Fördermassnahmen							
Stütz- u. Fördermassnahmen mit NFA	55		55	72		72	
Sonderschulung mit NFA	1'346		1'346	546		546	
Transportkosten mit NFA	100		100			0	
*5 Total Sonderschulung (mit NFA)	1'501	0	1'501	618	0	618	2'119
Zwischentotal III (inkl. Sonderschulung mit NFA)	12'300	932	13'232	8'337	598	8'935	22'167
Schulraum							
Mietkosten Bettingen	468		468				
Mietkosten Riehen	2'794	232	3'026	1452	236	1688	
*7 Total Mietkosten	3'262	232	3'494	1452	236	1688	5'182
Betriebskosten Personalaufwand	598		598	177		177	
Betriebskosten Sachaufwand	341		341	159		159	
Kleininvestitionen	38		38	25		25	
Total Kosten Schulraum	4'239	232	4'471	1813	236	2049	6'520
Zwischentotal IV (inkl. Schulraum)	16'539	1'164	17'703	10'150	834	10'984	28'687
*9 Teuerung							
1,24% Teuerung 2005/2006			220			136	356
1,3% Teuerung 2006/2007			222			138	360
1,3% Teuerung 2007/2008			225			140	365
*11 Total Kostenschätzung Schuljahr 2008/2009 (inkl. Stand Teuerung: Schuljahr 08/09)			18'370			11'398	29'768

Synoptische Darstellung der Schulgesetzänderungen

Beilage 3

Aktuelles Schulgesetz	Vorgeschlagene Änderungen	Kommentar
<p>I. Schulorganisation § 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.</p>	<p>§ 1 (ergänzt) ... sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.</p>	<p>In der neuen Kantonsverfassung wird in § 20 festgehalten, dass nichtstaatliche Kindergärten und Schulen der Aufsicht des Kantons unterstehen. § 1 Schulgesetz wird demzufolge entsprechend angepasst.</p>
<p>EINTEILUNG § 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse: 1. Schulen für allgemeine Bildung a) der Kindergarten b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr c) die Kleinklassen d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr 2. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen, umfassend: a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an; b) die Berufs- und Frauenfachschule, vom 9. Schuljahr an; c) das Lehrerseminar³⁾ mit der Übungsschule</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. c (ergänzt) c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen</p>	<p>Neben den Kleinklassen spielen integrative Schulungsformen eine wichtige Rolle. Der Vollständigkeit halber wurde lit. c entsprechend ergänzt.</p>

<p>und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer; d) Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. 3. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung. 4. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen: a) selbständige Kurse u. a., handelswissenschaftliche Kurse, populäre Kurse und Vorträge. b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).</p>	<p>Abs. 2 (neu) ² Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.</p>	<p>Vorliegend sollen die Gemeinden Bettingen und Riehen zusätzlich zum Kindergarten auch die Primarschule, die Kleinklassen und die integrativen Schulungsformen führen. Die Sonderschulung wird in § 64 Schulgesetz geregelt.</p>
<p>§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstellt.</p>	<p>§ 3 (ergänzt) Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsbehörden unterstellt.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird verdeutlicht, dass die kantonalen Behörden die Oberaufsicht über die Schulen haben.</p>
<p><i>A. Staatliche und kommunale Kindergärten</i> § 4. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten. 2 In den Landgemeinden obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden</p>	<p><i>A. Der Kindergarten</i></p>	<p>Nach der Terminologie der neuen Verfassung sind mit „staatlich“ sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden gemeint. Staatlich ist in vorliegendem Zusammenhang nicht mehr korrekt. Es wird neu wie bei den anderen Schulen im Titel nur von den Kindergärten gesprochen.</p>

<p>Zahl von Kindergärten den Gemeinden mit der Massgabe, dass zentrale Dienstleistungen für die Kinder und Lehrkräfte durch die zuständigen Departemente der Staatsverwaltung auch gegenüber den Gemeindekindergärten erbracht werden.</p> <p>3 Die Landgemeinden können ihre Aufgabe gemäss Abs. 2 an geeignete Trägerschaften delegieren.</p>	<p>Abs. 2 (ergänzt) In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.</p> <p>Abs. 3 (neu) Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.</p>	<p>In der neuen Kantonsverfassung wird nicht mehr von den Landgemeinden, sondern von den Gemeinden (Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde) Bettingen und Riehen gesprochen. Diese Terminologie wird bei dieser Vorlage übernommen und jeweils der Begriff Landgemeinde durch „Gemeinden Bettingen und Riehen“ ersetzt.</p> <p>Abs. 3 Seit Kurzem sind die Kindergärten obligatorisch. Die Bestimmung betreffend den Kindergarten wird deshalb gleich formuliert wie die Bestimmungen betreffend die Primarschule und die Kleinklassen. Zudem wird der bisherige § 4 Abs. 3 aufgehoben: Die Übertragung von Schulen im obligatorischen Bereich an private Träger soll ausgeschlossen sein.</p> <p>Neu wird in Abs. 3 festgelegt, dass der Kanton zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten erbringt. Diese zentralen Dienstleistungen, werden bisher in Ziffer 1 der Vereinbarungen zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Bettingen bzw. Riehen (SG 412.300 bzw. 412.400) geregelt. Ziffer 1 dieser Vereinbarungen werden durch die nach der Gesetzesänderung zu schliessenden neuen Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgehoben werden.</p>
	<p>§ 4a (neu) Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Neu wird im Schulgesetz festgehalten, dass die Gemeinden Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten sowie Aufsicht und Rekursverfahren regeln. Mit der Kindergartenordnung vom 24. April 2002 (RiE 412.200) und dem Kindergartenreglement vom 25. Juni 2002 (RiE 412.210) bestehen diese Regelungen bereits.</p>

<p>§ 5. Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Stadtteile anzupassen.</p>	<p>§ 5 (ergänzt) ...der einzelnen Kantonsteile anzupassen.</p>	<p>Mit dem Begriff Kantonsteile werden die Gemeinden Bettingen und Riehen auch eingeschlossen.</p>
<p>§ 8. Die Kindergärten dienen der naturgemässen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. ² Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien. ³ Der Erziehungsrat erlässt einen Rahmenplan für Bildung und Erziehung.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 (ergänzt) Der Erziehungsrat erlässt einen Lehrplan.</p>	<p>Heutzutage gibt es keinen Rahmenplan mehr, sondern einen Lehrplan, der vom Erziehungsrat erlassen wird. Abs. 3 wird deshalb entsprechend angepasst.</p>
<p>§ 9. Der Erziehungsrat setzt nach Anhören der Inspektion die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der staatlichen Kindergärten fest.</p>	<p>§ 9 (ergänzt) ... über Organisation und Betrieb der Kindergärten der Stadt Basel fest.</p>	<p>Vorliegend geht es nur um den Erlass von Bestimmungen für die Kindergärten der Stadt Basel. Der Begriff „staatlich“ wird deshalb durch „Stadt Basel“ ersetzt.</p>
<p>§ 10. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht, Fachberatung und Einhaltung der Schulpflicht. ² Dabei sind folgende, abschliessend genannte Bestimmungen des Schulgesetzes massgebend: §§ 3–11, 19, 55, 56, 64, 67, 71, 75, 78, 93, 146.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (ergänzt) Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen ... <i>§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben</i></p>	<p>Abs. 1: vgl. den Kommentar zu § 4 Abs. 2: Neu werden nicht mehr in einer Bestimmung alle Paragraphen aufgezählt, die für die Gemeinden gelten. Es wird umgekehrt davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des Schulgesetzes grundsätzlich auch für die Gemeinden gelten. Bei den einzelnen Bestimmungen wird jeweils festgelegt, wenn für die Gemeinden etwas anderes gelten soll. Dies dient der Lesbarkeit und</p>

		vereinfacht die Nachführung bei Schulgesetzänderungen. Mit dem Obligatorium der Kindergärten sind mehr Bestimmungen für die kommunalen Kindergärten gültig als im bisherigen § 10 Abs. 2 aufgezählt. Es gibt diesbezüglich keinen Unterschied zwischen den kommunalen Kindergärten und den kommunalen Primarschulen.
<p><i>B. Private Kindergärten</i></p> <p>§ 11. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens auf dem Gebiet der Stadt Basel bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>² In den Landgemeinden ist die Bewilligung privater Kindergärten und die sinngemässe Anwendung von §§ 12–15 Sache der Gemeindebehörden.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p><i>§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben</i></p>	<p>Der Kanton ist für die Bewilligung und die Aufsicht der Privatschulen zuständig (vgl. Kommentar zu § 1). Bei den Kindergärten sind lediglich zwei der insgesamt sieben privaten Kindergärten auf Gemeindegebiet. Mit der Aufhebung des Abs. 2 wird der Kanton für alle nichtstaatlichen Angebote zuständig. Die Bewilligungspraxis und Aufsicht ist dadurch im ganzen Kanton gleich.</p>
<p>§ 12. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>a) Die Kindergärtnerinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.</p> <p>b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.</p> <p>c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 20 dauernd übersteigt, so muss der Lehrkraft eine Hilfe beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.</p> <p>d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitärischen Vorschriften entsprechen.</p>		

<p>e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben der Inspektion der staatlichen Kindergärten zuhanden des Erziehungsrates jährlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>lit e (ergänzt) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise jährlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Mit dieser Anpassung wird die Berichterstattung der privaten Kindergärten derjenigen der privaten Schulen angepasst. Die Jahresberichte der privaten Kindergärten und Schulen werden praxisgemäss dem Erziehungsrat vorgelegt.</p>
<p>§ 16. <i>C. Die Primarschule</i></p>	<p>§ 16 (neu) Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule. ² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden. ³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.</p>	<p>Die Bestimmung betreffend die Primarschule wird ähnlich wie diejenige der Kindergärten formuliert (vgl. dazu Kommentar zu § 4). Welche zentralen Dienstleistungen des Kantons auch gegenüber den Gemeinden erbracht werden, ist in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden festzuhalten.</p>
	<p>§ 16a (neu) Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.</p>	<p>Diese Bestimmungen müssen nach der Schulgesetzänderung im Hinblick auf die Übernahme der Primarschulen von der Gemeinde Riehen erlassen werden.</p>
<p>§ 19. In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr</p>		

<p>zurückgelegt haben.</p> <p>² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.</p> <p>³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.</p> <p>⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und der Primarschulen kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der Landgemeinden können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden sind endgültig.</p>	<p>§ 19 Abs. 4 (ergänzt) Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen sind endgültig.</p>	<p>Bei der vorliegenden Bestimmung müssen die Primarschulen der Stadt Basel aufgenommen werden.</p>
---	---	---

<p><i>D. Kleinklassen (KKL)</i> § 23. Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen vom Vorschulbereich bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.</p>	<p><i>D. Kleinklassen(KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)</i></p> <p>§ 23 (ergänzt) ..., werden Kleinklassen und integrative Schulungsformen vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.</p> <p>§ 23 Abs. 2 (neu) ² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.</p> <p>§ 23 Abs. 3 (neu) ³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.</p>	<p>Abs. 1: Mit dem Vorschulbereich war früher der Kindergarten gemeint. Mit dem Kindergartenobligatorium gehört die Kindergartenstufe zum Schulbereich.</p> <p>Abs. 2: Die Gemeinden Bettingen und Riehen sollen die Kleinklassen für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich - für Kindergarten und Primarschule - übernehmen.</p> <p>Abs. 3: Welche zentralen Dienstleistungen des Kantons auch gegenüber den Gemeinden erbracht werden, ist in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden festzuhalten.</p>
<p>§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben. ² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen Entscheide</p>	<p>§ 56 Abs. 2 (ergänzt) ... Gegen Entscheide der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen</p>	<p>Bei der vorliegenden Bestimmung wird präzisierend neu von den Kindergärten der Stadt Basel gesprochen.</p>

<p>der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.</p> <p>³ Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>	<p>und Riehen in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.</p>	
<p>§ 61. Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur</p>	<p>§ 61 Abs. 1 Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler oder Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden....</p> <p>Abs. 2 (neu) Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Inspektion der Schule und in den von</p>	<p>Da es in den Gemeinden Bettingen und Riehen keine Inspektion mehr geben wird, muss § 61 angepasst werden. In Abs. 1 werden neu die Voraussetzungen für einen Schulausschluss geregelt. In Abs. 2 wird definiert, wer im Kanton und in den Gemeinden für den Schulausschluss zuständig ist. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und ist durch „die Gemeindebehörde“ zu ergänzen.</p>

<p>Vernehmlassung zu geben. ² In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekurriert werden.</p> <p>Abs. 3 (neu) In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion bzw. die Gemeindebehörde, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	
<p><i>Auswärtswohnende</i> § 62. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Orientierungsschule, in die Weiterbildungsschule, in die Maturitätsschulen, in die Diplomschulen, in die Schulen für Berufsbildung und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und dass infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiss oder</p>		

<p>ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.</p> <p>² Über die Aufnahme und die Wegweisung entscheidet nach Anhörung der zuständigen Schulvorsteherin oder des zuständigen Schulvorstehers das Erziehungsdepartement.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.</p>	<p>§ 62 Abs. 2 (neu) Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde.</p>	<p>Bei den von den Gemeinden geführten Schulen sollen auch die Gemeinden Bettingen und Riehen die Kompetenz zur Aufnahme und Wegweisung haben. Die Regelung des innerkantonalen und interkantonalen Wechsels von Schülern und Schülerinnen werden in der Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt werden.</p>
<p><i>Fürsorge für Anormale</i> § 64. Der Staat richtet auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher, vom Besuch der öffentlichen Schulen befreiter Kinder, in privaten Heimen oder Schulen zehn Jahre lang angemessene Beiträge aus. Sofern aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Beiträge an eine mehr als achtjährige Sonderschulung invalider Minderjähriger gewährt werden, können auch die Beiträge des Kantons Basel-Stadt während mehr als acht Jahren ausgerichtet werden.</p> <p>² Auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes richtet der Staat an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder, die vor dem Eintritt in die Schulpflicht besonderer Schulung bedürfen, angemessene Beiträge aus.</p> <p>³ Ausnahmsweise können auch Beiträge an</p>	<p>Kinder mit Behinderungen § 64 Abs. 1 (ergänzt) ... Sofern aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Beiträge an eine mehr als achtjährige Sonderschulung invalider Minderjähriger gewährt werden, können auch die staatlichen Beiträge während mehr als acht Jahren ausgerichtet werden.</p>	<p>Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen für die Stufen Kindergarten und Primarschule auch die Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen. Mit dem Begriff „Staat“ und „staatlich“ werden sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden angesprochen. Bei dieser Gelegenheit wird auch der bisherige Titel durch „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt.</p>

<p>eine Einzelschulung bewilligt werden, sofern der Unterricht in einem Heim oder einer Schule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.</p> <p>⁵ Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.</p>		
<p><i>Unterrichtslektionen</i> § 67a. Jeder einzelnen Schule steht eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Die Unterrichtslektionen werden von der Schulleitung verwaltet.</p> <p>² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler. Für die Kleinklassen ist die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen (ohne Gymnasium) zu Beginn des Schuljahres massgebend.</p> <p>³ Eine Modifikation des Faktors für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen setzt eine Veränderung in dessen grundlegenden Bestimmungsgrössen voraus. Diese umfassen den gesamten pädagogischen Auftrag einer Schule, Art und Grösse der Lerngruppen sowie die spezifischen Bedürfnisse auf Grund der Population der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>⁴ Der Erziehungsrat regelt in einer Ordnung,</p>	<p><i>Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen</i></p> <p>§ 67 a (ergänzt) Den vom Kanton geführten Schulen steht eine</p>	<p>Mit den in § 67a beschriebenen Unterrichtslektionen steuert der Kanton die finanziellen Ressourcen für die Schulen. Für die Finanzierung der Schulen von Bettingen und Riehen sind die Gemeinden zuständig. Die Dimension des Schulbudgets in Bettingen und Riehen entspricht mindestens den Grundsätzen, die im Kanton gelten.</p>

<p>wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p>		
<p>§ 69. Der Erziehungsrat kann ausser den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen. ² Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.</p>	<p>§ 69 Abs. 3 (neu) ³ In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bettingen und Riehen für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.</p>	<p>Die Steuerung der Fächer erfolgt auf der kantonalen Ebene durch den Erziehungsrat. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sollen entsprechende Anträge an den Erziehungsrat stellen können.</p>
<p><i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte, Zeugnisrekurse</i> § 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. ² Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in</p>		

<p>Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen.</p> <p>³ Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Mass der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten der Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.</p> <p>⁵ Soweit Rekurse in diesen Angelegenheiten, insbesondere auch über Zeugnisnoten, vom zuständigen Departementsvorsteher zu beurteilen sind, entscheidet dieser endgültig.</p>	<p>§ 74 Abs. 4 (ergänzt) Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten und Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen auf Antrag des Gemeinderates ...</p>	<p>Abs. 4: Die Bestimmung betreffend die Schulversuche ist mit den Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen zu ergänzen.</p>
<p><i>Erziehungsrat</i> § 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.</p>		

<p>² Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Universität, verschiedene Berufe und auch Frauen berücksichtigt werden.</p> <p>³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrer und Rektoren im Ruhestand.</p> <p>⁴ Nicht wählbar sind amtierende Rektoren, Mitglieder der Inspektionen der Schulen und Mitglieder der Kuratel der Universität.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.</p> <p>⁶ Der Erziehungsrat erlässt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>⁷ Er nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Anstellungen vor.</p> <p>⁸ Er bestimme innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.</p> <p>⁹ Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die</p>	<p>§ 79 Abs. 2 (ergänzt) ... Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Universität, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.</p> <p>§ 79 Abs. 4 (ergänzt) ... Mitglieder der Inspektionen der Schulen oder vergleichbarer Gemeindebehörden.</p>	<p>Da der Erziehungsrat das zentrale Steuerungsgremium auch für die Schulen von Bettingen und Riehen ist, ist es wichtig, dass die Gemeinden auch im Erziehungsrat vertreten sind. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Formulierung „und auch Frauen“ ersetzt durch „beide Geschlechter“.</p> <p>Die Unvereinbarkeitsbestimmung in Abs. 4 ist mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde der Gemeinden zu ergänzen. Die Kuratel gibt es nicht mehr, so dass dieser Zusatz gestrichen werden kann.</p>
---	---	---

<p>Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.</p> <p>¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrößen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>¹¹ Solange die Schülerzahl einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengröße zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden.</p> <p>¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p> <p>¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.</p>		
<p><i>Inspektionen</i></p> <p>§ 80. Jeder Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet.</p> <p>² Die Inspektionen und deren Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.</p> <p>³ Präsident und Mitglieder der Inspektionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p>§ 80 (ergänzt) Jeder vom Kanton geführten Schule mit eigener Schulleitung ist eine Inspektion zugeordnet.</p> <p>§ 80 Abs. 4 (neu) Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Aufsicht für die von ihnen geführten Schulen. Die §§ 81- 87 sind nicht anwendbar.</p>	<p>Die Aufsicht durch die Inspektionen betrifft nur die vom Kanton geführten Schulen. Die Gemeinden Bettingen und Riehen legen in kommunalen Bestimmungen die Aufsicht über die von den Gemeinden geführten Schulen fest.</p>
<p><i>Schulleitung (Rektorat)</i></p> <p>§ 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulen und der Kindergärten obliegt einer Schulleitung (Rektorat).</p> <p>² Diese setzt sich aus einem oder mehreren</p>	<p>§ 88 Abs. 1 (ergänzt) Die unmittelbare Leitung der einzelnen vom Kanton geführten Schulen und der Kindergärten obliegt einer</p>	

<p>Rektorinnen oder Direktoren sowie allenfalls Konrektorinnen und Konrektoren zusammen.</p> <p>³ Sofern die Zahl der Klassen einer Schule erheblich zunimmt, kann auf Antrag des Regierungsrates die Zahl der Rektorate durch Grossratsbeschluss vermehrt werden. In diesem Falle erfolgt die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Rektorate der gleichen Schulanstalt aufgrund eines Antrages der Inspektion durch Beschluss des Erziehungsrates.</p> <p>⁴ Falls einzelne Schulen mit eigenem Rektorat in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch einem einzigen Rektorat übertragen werden.</p> <p>⁵ Die Rektorinnen oder Direktoren, ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluss des Erziehungsrates bewilligt werden.</p> <p>⁶ Zur Entlastung der Rektorinnen und Direktoren oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektorinnen und Konrektoren ernannt werden.</p> <p>⁷ Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung gemäss Personalgesetz eingehalten werden.</p>	<p>Schulleitung (Rektorat).</p> <p><i>§ 88 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.</i></p> <p>Abs. 7 (ergänzt) Bezüglich der Lehrerinnen und Lehrer sorgen sie dafür, dass die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung eingehalten werden.</p>	<p>Abs. 3 müsste vorliegend ergänzt werden. Die Bestimmung kann jedoch als obsolet gestrichen werden. Mit der Bestimmung von § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Schulgesetz hat der Grosse Rat ohnehin die in Abs. 3 vorgesehene Kompetenz. In der Wahl der Anzahl der Rektorate sind die Gemeinden Bettingen und Riehen frei.</p> <p>Abs. 7: Das Personalgesetz gilt nur für die Lehrpersonen der vom Kanton geführten Schulen, weshalb der Hinweis auf das Personalgesetz gestrichen werden muss. Die Gemeinden haben in ihrem kommunalen Recht ähnliche Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen.</p>
--	---	---

	<p>Abs. 8 (neu) Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln die unmittelbare Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen selbst.</p>	<p>Abs. 8: Die Gemeinden sind bei der Organisation der von ihnen geführten Schulen frei.</p>
<p><i>Fachinspektorate</i> § 90. Für den Turn- und den Handarbeitsunterricht können Lehrkräfte als Fachinspektorinnen und Fachinspektoren angestellt werden. Falls die Mehrheit der zuständigen Fachkonferenzen einen dahingehenden Antrag stellt, können auch für andere Fächer Fachinspektorinnen und Fachinspektoren angestellt werden. ² Anstellungsbehörde für Fachinspektorinnen und Fachinspektoren ist nach Anhörung der die Stufe betreffenden Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der Erziehungsrat. Die Mitglieder der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht. ³ Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren erhalten eine vom Regierungsrat festzusetzende angemessene Entschädigung. ⁴ Sofern die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren aus den im Basler Schuldienst befindlichen Lehrerinnen und Lehrern bestellt werden, werden sie überdies für die Dauer ihrer Tätigkeit als Fachinspektorinnen und Fachinspektoren in ihrem Pensum entlastet ohne Kürzung ihrer Besoldung. ⁵ Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren</p>	<p><i>§ 90 wird ersatzlos aufgehoben.</i></p>	<p>Es gibt heute keine Fachinspektoren mehr, sondern es gibt Fachexperten. § 90 ist deshalb obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden. Er wird im Rahmen des vorliegenden Geschäfts aufgehoben, weil ansonsten in Abs. 5 eine Anpassung zugunsten des Aufsichtsorgans der Gemeinde gemacht werden müsste. Eine Anpassung einer obsolet gewordenen Bestimmung ist sinnwidrig und führt zu Verwirrungen.</p>

<p>wohnen den Sitzungen der Inspektionen derjenigen Schulanstalten, an denen sie wirken, mit beratender Stimme bei, sofern Gegenstände behandelt werden, die ihrem Aufgabenkreis angehören.</p> <p>⁶ Die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren haben in Verbindung mit den Schulleitungen vor allem auf die Erreichung des Lehrzieles und das Zusammenarbeiten der Lehrerinnen und Lehrer desselben Faches auf den verschiedenen Schulstufen einzuwirken. Sie sollen die Lehrerschaft der von ihnen vertretenen Fächer beraten.</p>		
<p>IV. Schulleitungen und Lehrkräfte⁷⁰⁾ <i>Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren</i> 1. Allgemeines § 92. Das Verfahren für die durch die Schulleitung und den Erziehungsrat vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. ² Die Ausschreibung freier oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.</p>	<p>§ 92 Abs. 1 (ergänzt) Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.</p>	<p>Den Gemeinden Bettingen und Riehen wird die Personalverantwortung übertragen. Sie regeln deshalb die Anstellungsbestimmungen selber. Mit Ausnahme von § 93 sind die die Anstellung betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes nicht anwendbar.</p>
<p>2. Lehrkräfte § 93. Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.</p>		<p>Die Bestimmungen in § 93 Abs. 1, 2 und 4 gelten ebenfalls für die Gemeinden Bettingen und Riehen.</p>

<p>² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Inspektion und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.</p> <p>³ Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.</p> <p>⁴ Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>§ 93 Abs. 2 (ergänzt) Der Erziehungsrat kann auf Antrag der zuständigen Inspektion oder der zuständigen kommunalen Behörde und der Schulleitung,</p> <p>§ 93 Abs. 3 (ergänzt) Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer...</p>	<p>Abs. 2 Abs. 2 ist durch „die zuständige kommunale Behörde zu ergänzen. Durch diese Formulierung steht es den Gemeinden frei, ob sie der Aufsicht ebenfalls Kompetenzen im Rahmen von Anstellungen einräumen wollen.</p> <p>Abs. 3: Der Erziehungsrat kann nur für die vom Kanton geführten Schulen eine Versetzung anordnen. Die Bestimmung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>§ 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in die Inspektion ihrer Schulen.</p> <p>² Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.</p>	<p>§ 117 Abs. 1 (ergänzt) Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in die Inspektion ihrer Schulen oder in eine vergleichbare Gemeindebehörde.</p>	<p>In den Gemeinden Bettingen und Riehen wird es keine Inspektion mehr geben, weshalb diese Bestimmung mit „vergleichbarer Gemeindebehörde“ zu ergänzen ist.</p>
<p><i>Versammlungen der Konferenzen</i> § 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen: 1. auf Anordnung der Schulleitung, der Inspektionen oder des Erziehungsrates;</p>		

<p>2. auf Anordnung des Vorstandes; 3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. ² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden. ³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden. ⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.</p>	<p>§ 118 Abs. 3 (ergänzt) ³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers oder der zuständigen kommunalen Behörde Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.</p>	<p>Die Personalverantwortung für die Lehrpersonen in Bettingen und Riehen liegt nach der Übertragung bei den Gemeinden, weshalb die Erlaubnis für Konferenzen während der Schulzeit durch die kommunalen Behörden erfolgen soll.</p>
<p>§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.</p>	<p>§ 121 (ergänzt) ... der zuständigen Inspektionen oder der zuständigen kommunalen Behörde und Konferenzen...</p>	<p>In den Gemeinden wird es die Inspektion in dieser Form nicht mehr geben. Mit der vorliegenden Ergänzung wird diesem Umstand Rechnung getragen und die Gemeinden sind frei, die Kompetenz für die Anhörung gemäss § 121 frei zu regeln.</p>
<p><i>Aufsicht</i> § 132. Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise Bericht zu erstatten. ² Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Mitglieder der Schulleitungen beauftragt. ³ Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Mitglieder der Schulleitungen sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über</p>	<p>§ 132 Abs. 1 (ergänzt) ... unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden ...</p>	<p>Mit dieser Ergänzung soll klar gestellt werden, dass die Aufsicht über nicht staatliche Angebote durch den Kanton wahrgenommen wird.</p>

den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.		
VIII. Verwaltung <i>Verwaltung</i> § 136. Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung.	§ 136 Satz 2 (neu) Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.	Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind für die von ihnen geführten Schulen für die Bereitstellung des Schulmaterials verantwortlich.
<i>Schulhauswartinnen und Schulhauswarte</i> § 137. Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Inspektionen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt. ² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.	§ 137 (ergänzt) Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement ...	Die Regelung betreffend die Anstellung der Schulhauswarte soll nur die vom Kanton geführten Schulen betreffen.
<i>Schulzahnklinik</i> § 144. Der Staat betreibt eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt.	§ 144 (ergänzt) Der Kanton betreibt für die von ihm geführten Schulen eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für eine Schulzahnpflege.	In Bettingen und Riehen besteht eine eigene Schulzahnpflege. Diesem Umstand wird mit diesen Ergänzungen Rechnung getragen.
§ 147b. Die Schüler und Schülerinnen der öffentlichen Schulen und der kantonalen Erziehungsanstalten werden obligatorisch gegen Unfälle, die sich im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg	§ 147b Abs. 1 (ergänzt) Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständigkeit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden	Da nach der Übertragung die Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Gebiet verantwortlich sind, übernehmen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Versicherung.

<p>ereignen, in Ergänzung zur Unfallgrunddeckung gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Basel-Stadt vom 15. November 1989 versichert. Der Kanton übernimmt die Versicherung der Kinder von Eltern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt zu seinen Lasten.</p> <p>² Schüler von Eltern mit auswärtigem Wohnsitz haben sich über eine entsprechende Unfallgrunddeckung auszuweisen und die Versicherungsprämie für die Ergänzungsversicherung zu eigenen Lasten zu übernehmen.</p>	<p>Bettingen und Riehen.</p>	
<p>X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds</p> <p>§ 149. Die Gewährung von Schüler-, Lehrlings- und Ausbildungsbeiträgen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.</p> <p>² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.</p> <p>³ Über die Verwaltung und Verwendung der bestehenden Schulfonds von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das Nähere festlegen.</p>	<p><i>§ 149 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben</i></p>	<p>Die Verantwortung für die Schulfonds Riehen und Bettingen muss an die Gemeinden übergehen. Dies und die Zweckverwendung sind in der Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden festzuhalten. Zudem muss die Verordnung betreffend Verwaltung und Verwendung der Schulfonds in Riehen und Bettingen sowie des Schulfonds der Primarschule Kleinbasel vom 4. September 2001 (SG 410.600) angepasst werden.</p>

	<p>Übergangsbestimmungen Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht.</p>	
	<p>Schlussbestimmung Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p> <p>Für den Fall, dass das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom XX.XX.2007 oder die Änderung vom XX.XX.2007 des Gemeindegesetzes nicht rechtskräftig wird, fällt auch diese Änderung dahin.</p>	

Vorentwurf

Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten, Primarschulen und Kleinklassen sowie die Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen

Vom...

Aufgrund der Kommunalisierung der Kindergärten und Primarschulen vereinbaren

1. der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, und
 2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, beide vertreten durch den Gemeinderat,
- gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929¹ was folgt:

1. Dienstleistungen des Kantons Basel-Stadt

§1. Die nachfolgend genannten kantonalen Stellen erbringen die Dienstleistungen, die sie für die vom Kanton geführten Schulen erbringen, auch für die kommunalen Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen. Es handelt sich um folgende Dienstleistungen:

Erziehungsdepartement

- Abteilung Raumbewirtschaftung (Umsetzung Sicherheitskonzept, Ausbildung Sicherheitsteams)
- Dienst für technische Unterrichtsmittel (DTU) (Ausleihe von audiovisuellen Medien, Beschaffung, Unterhalt und Ausleihe von audiovisuellen Geräten.)
- Heilpädagogischer Dienst (Abklärungen vor dem Eintritt in die Primarschule, psychologische Beurteilung und Beratung im Sonderschulbereich, Begleitung und Beratung von Eltern und Lehrpersonen der Integrationsklassen, Anlaufstelle Kinderschutz für den Vorschul- und den Sonderschulbereich)
- ICT – Informations- und Kommunikationstechnologien an Basler Schulen (Beschaffung von Hard- und Software für die Schulhäuser, Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, Support, Aktualisierung der Software)
- Institut für Unterrichtsfragen und Lehrer/-innenfortbildung (ULEF) (berufsbegleitende Kurse zu Unterricht und Berufssituation, Beratung für Lehrpersonen und Schulen, schulinterne Weiterbildung (ALFB), Zusatzqualifikationen, Kaderausbildungen (APTn und Schulleitungsausbildung beider Basel, Weiterbildungen im Führungsbereich)
- Logopädischer Dienst (Logopädische Beurteilung und Therapie, Kostengutsprachen für Sprachtherapie, Beratung für Eltern und Lehrpersonen)
- Pädagogische Dokumentationsstelle (Ausleihe von Medien im pädagogischen Bereich [insb. Lehrmittel, Medienkisten sowie Kinder- und Jugendmedien]; Unterstützung der Schulbibliotheken, Durchführung von Leseförderungsprojekten)
- Schuldienst Unterricht (Fachexperten und Fachexpertinnen)
- Schulpsychologischer Dienst (Psychologisch-pädagogische Beurteilung und Beratung; Psychotherapeutische Interventionen)
- Sportamt Basel-Stadt (Ausleihe von Sportmaterial)

Gesundheitsdepartement

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KID) (schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote)

¹ SG 410.100

Justizdepartement

- Abteilung Kindes- und Jugendschutz (Abklärung von Gefährdungen von Minderjährigen, Unterstützung gefährdeter Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern und weiteren Bezugspersonen)

Sicherheitsdepartement:

- Ressort Besondere Prävention der Kantonspolizei (Verhaltensprävention und [Krisen]-Intervention in den Gebieten der strafrechtlich relevanten Gewalt, Sucht und Kriminalität)
- Verkehrsabteilung (Verkehrserziehung, Primärprävention)

² Die Dienstleistungen werden durch den Kanton Basel-Stadt finanziert. Sie erfolgen zu den im ganzen Kanton geltenden Bedingungen.

³ Die Liste der Dienstleistungen kann in gegenseitigem Einvernehmen ergänzt werden.

2. Innerkantonale und interkantonale Wohnortwechsel**A. Innerkantonale Wohnortwechsel***Grundsatz*

§ 2. Bei einem Wohnsitzwechsel von Basel nach Bettingen oder Riehen oder umgekehrt haben die Eltern eines Kindes bei Vorliegen besonderer Gründe die Möglichkeit, beim Rektorat der Schule des abgebenden Wohnortes zu beantragen, dass ihr Kind in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres in der bisherigen Schule verbleiben kann.

² Wird ein Kind von einer Tagesfamilie oder in einem Tagesheim betreut, so richtet sich die Zuteilung nach dem Tagesaufenthaltsort des Kindes.

Bewilligung

§ 3. Das Kind muss zur Zeit des Antrages der Eltern bereits in den Kindergarten oder die Primarschule eingetreten sein.

² Bis zu drei Monaten vor Ende des laufenden Schuljahres kann ein Kind ohne Bewilligung in der ursprünglichen Schule verbleiben. Ansonsten hat ein schriftlicher und begründeter Antrag an das Rektorat der abgebenden Schule zu erfolgen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem übernehmenden Rektorat unter Berücksichtigung der persönlichen Situation endgültig und ohne Kostenfolge für die Eltern.

Kosten

§ 4. Zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Bettingen oder der Einwohnergemeinde Riehen werden keine Kosten verrechnet.

B. Interkantonale Wohnortwechsel

§ 5. Bei einem Wohnsitzwechsel von einem anderen Kanton in den Kanton Basel-Stadt oder umgekehrt ist der Kanton Basel-Stadt zuständig. Entscheid und Finanzierung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens.

3. Fachlich übergeordnete Behörden

§ 6. Die Leitung des Ressorts Schulen und die Abteilung Sonderpädagogik können in fachlichen Fragen kantonsweite Vorgaben machen.

4. Übergangsbestimmungen*Kleinklassen (KKL) und integrierte Schulungsformen (ISF)*

§ 7. Die Gemeinden Bettingen und Riehen verpflichten sich, das heilpädagogische Grundangebot bereit zu stellen. Für die Zuteilung der heilpädagogischen Ressourcen gelten dieselben Grundsätze wie in der Stadt Basel. Die Leitung der Schulen von Bettingen und Riehen garantiert die Qualität der heilpädagogischen Betreuung.

Tagesstrukturen

§ 8. Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen die zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Tagesstruktur-Angebote für die von den Gemeinden geführten Schulen und entwickeln die Angebote weiter. Diese Angebote werden von den Gemeinden finanziert.

Sonderschulung

§ 9. Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind auf den Stufen Kindergarten und Primarschule für die Schulung der Kinder mit Behinderungen verantwortlich.

Personal

§ 10. Die Gemeinde Riehen übernimmt das zum Zeitpunkt der Übernahme für die kommunalen Primarschulen tätige Personal.

² Die Anstellung erfolgt gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Riehen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton werden von der Gemeinde übernommen. Der Besitzstand der Besoldung wird unter Berücksichtigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersgeschenke garantiert.

³ Lehrpersonen ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis können nur mit Genehmigung des Erziehungsrats angestellt werden.

Schulraum

§ 11. Die Schulräume werden für eine Übergangszeit vom Kanton an die Gemeinden Bettingen und Riehen vermietet. Der Mietzins entspricht den internen Mietansätzen, die auch für die vom Kanton geführten Schulen verrechnet werden.

Schulfonds Bettingen und Riehen

§ 12. Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen die Verantwortung für die Schulfonds Bettingen und Riehen.

² Die Schulfonds dürfen in ihrem Kapital nicht angegriffen werden. Überschüsse dienen der Äufnung des Kapitals.

³ Die jährlichen Erträge sollen den Schülerinnen und Schülern in Bettingen und Riehen zugute kommen. Sie können zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerbibliotheken, Mediatheken, Schulausflüge und dergleichen verwendet werden.

Finanzen

§ 13. [An dieser Stelle werden die Ausführungsbestimmungen zu § 12 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) geregelt werden.]

4. Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

§ 14. Die Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen vom 20. Juli/17. August 1999² und die Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 20. Juli/10. August 1999³ werden aufgehoben.

² In der Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Bettingen vom 29. Mai/10. Juni 1996⁴ wird die Ziffer 2 und in der Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Riehen vom 16. April 1996⁵ wird die Ziffer 1 aufgehoben.

5. Schlussbestimmungen

§ 15. Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird per Schuljahr 2008/09 wirksam.

² Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

³ Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

² SG 412.350

³ SG 412.450

⁴ SG 412.300

⁵ SG 412.400.

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.

§ 2 Ziff. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen

§ 2 erhält den folgenden neuen Abs. 2:

² Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.

In § 3 wird das Wort „Aufsicht“ durch „Oberaufsicht“ ersetzt und vor dem Wort „Erziehungsbehörden“ das Wort „kantonal“ eingefügt.

Titel A. vor § 4 erhält folgende neue Fassung:

A. Der Kindergarten

In den §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 4, 56 Abs. 2 und 74 Abs. 4 wird das Wort „Landgemeinden“ durch „Gemeinden Bettingen und Riehen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.

Es wird der folgende neue § 4a eingefügt:

§ 4a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

In § 5 wird das Wort „Stadtteile“ durch „Kantonsteile“ ersetzt.

In § 8 Abs. 3 wird der Satzteil „Rahmenplan für Bildung und Erziehung“ durch das Wort „Lehrplan“ ersetzt.

In § 9 wird „staatlichen Kindergärten“ durch „Kindergärten der Stadt Basel“ ersetzt.

In § 10 wird das Wort „Gemeindebehörden“ durch „Gemeinden Bettingen und Riehen“ ersetzt.

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 11 Abs. 1 wird der Satzteil „auf dem Gebiet der Stadt Basel“ aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 12 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16 erhält die folgende neue Fassung:

§ 16. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule.

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.

Es wird der folgende neue § 16a eingefügt:

§ 16a. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

In § 19 Abs. 4 wird „Kindergärten Basel-Stadt“ durch „Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel“ ersetzt.

§ 23 erhält samt Titel die folgende neue Fassung:

D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)

§ 23. Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen und integrative Schulungsformen vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.

In § 56 Abs. 2 wird „Basel-Stadt“ durch „der Stadt Basel“ ersetzt.

In § 61 Abs. 1 wird der Satzteil „durch die Inspektion ihrer Schule“ aufgehoben.

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Inspektion der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekurriert werden.

§ 61 erhält den folgenden neuen Abs. 3:

³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion bzw. die Gemeindebehörde, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

§ 62 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde.

In § 64 Abs. 1 wird der Satzteil „des Kantons Basel-Stadt“ aufgehoben und vor dem Wort „Beiträge“ das Wort „staatlichen“ eingefügt.

Der Titel vor § 67a erhält die folgende neue Fassung:
Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen

In § 67a wird der Satzteil „Jeder einzelnen Schule“ durch „Den vom Kanton geführten Schulen“ ersetzt.

§ 69 erhält den folgenden neuen Abs. 3:

³ In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bettingen und Riehen für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.

In § 74 Abs. 4 wird nach dem Wort „Kindergärten“ der Satzteil „und Primarschulen“ eingefügt.

§ 79 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Universität, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

In § 79 Abs. 4 wird der Satzteil „und Mitglieder der Kuratel der Universität“ durch „oder vergleichbarer Gemeindebehörden“ ersetzt.

In § 80 Abs. 1 wird vor dem Wort „Schule“ der Satzteil „vom Kanton geführten“ eingefügt.

§ 80 erhält den folgenden neuen Abs. 4:

⁴ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Aufsicht für die von ihnen geführten Schulen. Die §§ 81- 87 sind nicht anwendbar.

In § 88 Abs. 1 wird vor „Schulen“ der Satzteil „vom Kanton geführten“ eingefügt.

§ 88 Abs. 3 wird aufgehoben.

In § 88 Abs. 7 wird der Satzteil „gemäss Personalgesetz“ aufgehoben.

§ 88 erhält den folgenden neuen Abs. 8:

⁸ Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln die unmittelbare Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen selbst.

§ 90 wird aufgehoben.

§ 92 Abs. 1 erhält den folgenden neuen Satz 2:

Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -100 sowie 110-112 sind nicht anwendbar.

In § 93 Abs. 2 wird nach dem Wort „Inspektion“ der Satzteil „oder der zuständigen kommunalen Behörde“ eingefügt.

In § 93 Abs. 3 wird vor dem Wort „Schule“ der Satzteil „vom Kanton geführten“ eingefügt.

In § 117 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulen“ der Satzteil „oder in eine vergleichbare Gemeindebehörde“ eingefügt.

In § 118 Abs. 3 wird vor dem Wort „Konferenzen“ der Satzteil „oder der zuständigen kommunalen Behörde“ eingefügt.

In § 121 wird nach dem Wort „Inspektionen“ der Satzteil „oder der zuständigen kommunalen Behörde“ eingefügt.

In § 132 Abs. 1 wird vor dem Wort „Schulbehörden“ das Wort „kantonalen“ eingefügt.

§ 136 erhält den folgenden neuen Satz 2:

Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

In § 137 Abs. 1 wird nach dem Wort „werden“ der Satzteil „für die vom Kanton geführten Schulen“ eingefügt.

In § 144 Satz 1 werden das Wort „Staat“ durch „Kanton“ ersetzt und nach dem Wort „betreibt“ der Satzteil „für die von ihm geführten Schulen“ eingefügt.

§ 144 erhält den folgenden neuen Satz 3:

Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für eine Schulzahnpflege.

§ 147b Abs. 1 erhält den folgenden neuen Satz 3:

Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständigkeit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen.

§ 149 Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Übergangsbestimmung

Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom XX.XX.2007 oder die Änderung vom XX.XX.2007 des Gemeindegesetzes nicht rechtskräftig wird, fällt auch diese Änderung dahin.